



Brüssel, den 29. September 2016
(OR. en)

12603/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0219 (NLE)

PECHE 342

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11320/16 PECHE 280 + ADD 1 - COM(2016) 459 final + Annex

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zwecks Streichung der Republik Guinea aus der Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei
- *Annahme*

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2016 den oben genannten Vorschlag vorgelegt.
2. Mit ihm soll der Durchführungsbeschluss 2014/170/EU des Rates vom 24. März 2014¹ zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei so geändert werden, dass die Republik Guinea von dieser Liste gestrichen wird.
3. Die Gruppen "Interne/Externe Fischereipolitik" haben den Vorschlag am 2. September 2016 erörtert. Den Ausführungen des Kommissionsvertreters zufolge ist die Streichung der Republik Guinea von der Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gerechtfertigt, da dieses Land bei seiner Fischereipolitik Verbesserungen erzielt hat. Diese Verbesserungen betreffen den Regelungsrahmen sowie die Umstrukturierung und den Ausbau der Fischereiverwaltung, die Bereitstellung von Kontroll- und Durchsetzungsinstrumenten, die Kontrollstrategie und damit verbundene Sanktionen für Verstöße sowie eine größere Transparenz bei der Schiffsregistrierung.

¹ ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 43.

4. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag und die dazugehörige Analyse allgemein und betonten, dass die Europäische Kommission und die Delegationen der Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten müssten, um ein erfolgreiches Streichungsverfahren in die Wege zu leiten.
 5. Im Anschluss an diese Beratungen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über die Streichung der Republik Guinea von der Liste nichtkooperierender Drittländer in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11831/16 PECHE 298) annimmt.
-